Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/21 15Os116/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2008

Norm

StGB §278a Z1

Rechtssatz

Bei der Umschreibung der strafbaren Handlungen, auf deren Begehung eine kriminelle Organisation im Sinn des § 278a StGB ausgerichtet sein muss, hat der Gesetzgeber bewusst von einem festen Deliktskatalog Abstand genommen und statt dessen allgemein auf schwerwiegende Straftaten der im § 278a Z 1 StGB bezeichneten Art abgestellt. Eine Beschränkung auf die „organisierte Kriminalität im Bereich des Drogenhandels, des Terrorismus und ähnlicher Auswüchse grenzüberschreitender Delinquenz" findet im Gesetz keine Deckung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 116/08k
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 15 Os 116/08k
  Beisatz: Eine Sachbeschädigung mit einem 3.000 Euro übersteigenden Schaden (§ 126 Abs 1 Z 7 StGB) ist eine schwerwiegende das Vermögen bedrohende strafbare Handlung im Sinn des § 278a StGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124057

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at